

## Neues NTP-Verfahren (Stand Juli 2015)

Nach der seit 2013 bestehenden Rechtslage muss zu jedem TV-Antrag eine NTP vorgelegt werden, was bisher mit einem elektronischen Formular erfolgte, welches die Genehmigungsbehörden an das BfR zur Veröffentlichung weitergeleitet haben. Eine inhaltliche Überprüfung bzw. ein Abgleich mit den tatsächlich genehmigten Einzelheiten - denn nur diese sollen veröffentlicht werden - durch die Behörde ist nicht vorgesehen. Verantwortlich für den Inhalt ist allein der Antragsteller, die Anpassung der NTP an die Genehmigung (z.B. Tierzahlanpassung nach Beratung in der §15-Kommission) muss deshalb auch von ihm selbst erfolgen.

Das BfR hat eine Web-basierte Datenbank entwickelt, in die die NTP vom Antragsteller direkt eingegeben wird. Dort wird sie dann unter einer bestimmten Kenn-Nummer (NTP-ID) verwahrt und ist dem Antragsteller jederzeit für Änderungen zugänglich.

Bei Antragstellung teilt der Antragsteller die Kenn-Nummer der Behörde mit, ein Ausdruck der NTP wird begleitend der Papierversion des Antrags beigelegt. In den aktuellen Antragsformularen wird die NTP-ID abgefragt.

**Der Antrag ist erst vollständig, wenn die ID-Nummer und eine Papierversion vorliegen.**

Der Zugang zur Datenbank ist unter <https://www.animaltestinfo.de/antragsteller/>

zu finden. Dort ist auch umfangreiches Material für die Nutzung des Servers hinterlegt (FAQs, Benutzungshinweise, rechtliche Grundlagen, Leitfaden).

Da das LUA nur einen Lesezugang hat, kann es auf die NTP weder direkt zugreifen noch Daten ändern, sondern lediglich nach Erteilung der Genehmigung und evtl. Korrektur durch den Antragsteller mit einer Freigabe die Veröffentlichung veranlassen.

Das folgende Schema stellt die Vorgehensweise dar, die Antragsteller werden gebeten, das Verfahren bei der Antragstellung einzuhalten:

